

NACZELNE DOWÓDZTWO W. P.

/SZTAB GENERALNY/

Bw./2 No. 15733/II.

Warszawa dn. 12/XI-19 r.

DO

GENERALNEJ ADJUTANTURY N.D.

w Warszawie

1803/73

Niemcy podczas pertraktacji w Berlinie zażądali zezwolenia na przewóz swych wojsk i materiałów wojennych po zajęciu Prus Zach. przez Polskę przez powyższe terytorjum, a te z Prus Wschodnich do Niemiec i naodwrot. Niemcy oświadczyli przytem że jeżeli kwestja transportu tego nie będzie w jak najkrótszym czasie załatwiona, to wstrzymają tranzyt jednego pociągu dziennie z Francji do Polski, który przez nich został zezwolony. Ponieważ sprawa tranzytu przez Prusy Zachodnie po zajęciu przez Polskę zawartą być musi w myśl 89 89 i 90 traktatu pokojowego w formie konwencji, rząd Polski zwrócił się do rządu Niemieckiego z prośbą wydelegowania swych przedstawicieli do Warszawy celem zawarcia umowy co do niemieckiego tranzytu wojskowego przez Prusy Zachodnie. Oficjalnej odpowiedzi rząd niemiecki na to zaproszenie jeszcze nie nadesłał. Ze strony wojskowej Niemcy oświadczyli jednak, że delegacja niemiecka wojskowa za kilka dni wyjedzie w skład jej wejdą 4 oficerowie i 2-ch członków Spraw Zagranicznych. Szefem tej delegacji ma być mjr. Szt. Gen. von Felsen. Ze strony Nacz. D-twa wyznacza się w skład komisji na te pertraktacje ppułk. Brzozowski, kpt. Pieczonkę i kpt. Łapińskiego. Zarazem uprasza się, by M.S. wyznaczyło ze swej strony pułk. Niesiołowski, któryby równocześnie objął przewodnictwo Komisji.

Nacz. D-two zwraca się również z prośbą do

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

Min. Spr. Zagr. by zechciało na te pertraktacje
wyznaczyć 2-ech przedstawicieli, / jednego rzeczoznaw-
cę politycznego i jednego rzeczoznawcę handlu za-
granicznego / W załączeniu przesyła się bardzo wygó-
rowany projekt niemiecki w tej kwestji celem zna-
jomienia się i przekazania go odnośnym członkom
Komisji. Uprasza się o telefoniczne podanie naz-
wisk poszczególnych członków, wyznaczonych do tej
Komisji do Nacz. Dow. W.P. / Sztab Generalny / pod
No. 124 / telef. wewnetz. Oddz. II N.D. Wydz. II /
a to w tym celu, by przewodniczący Komisji mógł
zarządzić przed przybyciem Niemców poufną konferenc-
ję wewnętrzną w powyższej materji. Komenda Miasta
w Warszawie zechce już teraz przygotować 6 pokoi,
jako kwatery dla delegatów niemieckich w pierwszo-
rzędnych hotelach, o ile można, w jednym i tym sa-
mym hotelu dla wszystkich członków delegacji, tak
by na dane avizo z Nacz. D-twa kwatery te w przecie-
gu 12-u godzin stały gotowe do użytku.

Min. Spr. Zagr. uprasza się dzień przyjazdu
delegacji niemieckiej, jako też skład jej z podanie-
m nazwisk telefonicznie pod powyżej wspomnia-
nym No. dzień N. D-twu.-

2 Załączniki

Za zgodność:

Haller pułkownik / m. p. /

Bohdan Kutny

St. Oddział II

NACZELNE DOWODZTWO WOJSK POLSKICH
ADJUTANTURA GENERALNA
WARSZAWA

L. D. 1803/75 dnia 25/ XI 1919 r.

2 załącz. Wydział.

1803/93

A n l a g e 1
zu Ziffer 2 des
"vorläufigen Übereinkommens".

Besondere Bestimmungen
=====

über die Bearbeitung und Durchführung der deutschen Transporte
auf der Eisenbahn.

1.) Anmeldung.
=====

Alle Truppentransporte und militärischen Materialtransporte in ganzen Zügen kommen durch Vermittlung des deutschen Verbindungsoffiziers (V.O.) bei den polnischen Dienststellen zur Anmeldung.

2.) Vormeldung.
=====

Die Transporte werden von den Grenzlinienkommandanturen dem V.O. vorgemeldet, der die Vormeldung den polnischen Dienststellen übermittelt.

3.) Transportdurchführung.
=====

Die polnische Eisenbahnbehörde übernimmt die Durchführung der ihr vom deutschen V.O. angemeldeten Transporte im Rahmen der in Ziffer 3 des Übereinkommens vereinbarten Höchstleistung. Im Falle höherer Gewalt kann der polnische Betriebsdienst den Zug von seinem Fahrweg vorübergehend ablenken. Er ist jedoch verpflichtet, der Transportführer zu verständigen und auf der neuen Fahrstrecke etwaige Aufenthalte vorzusehen, die denen im ursprünglichen Fahrpläne entsprechen.

Die Züge werden in derselben Zusammensetzung, wie sie an der Grenze übergeben sind, durchgeführt. Laufunfähige Wagen sind durch die polnischen Betriebsstellen auszusetzen, umzuladen und mit nächster Gelegenheit nachzubefördern. Für die Umladung und zur Begleitung des nachzusendenden Gutes stellt auf Anfordern der polnischen Eisenbahndienststellen der Transportführer des Zuges das erforderliche Personal.

2.

Die Verantwortung für die betriebliche Durchführung der Züge tragen ausschliesslich die polnischen Eisenbahn Dienststellen; ihren hierauf bezüglichen Anordnungen ist von der Truppe unbedingt Folge zu leisten, Eingriffe in den Betriebsdienst sind der Truppe unter allen Umständen untersagt.

4.) Planmässige Aufenthalte.

=====

Auf den vereinbarten Transportstrassen ist je ein geeigneter Bahnhof auszuwählen, auf den grundsätzlich für alle Transporte ein planmässiger Aufenthalt von etwa 45 Minuten vorzusehen ist. Im übrigen finden längere Aufenthalte auf polnischen Gebiet grundsätzlich nicht statt.

Ein Halten der Züge auf Bahnhöfen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist zu vermeiden. Die Transporte sind möglichst so zu führen, dass grössere Städte nicht durchfahren, sondern umfahren werden.

Der Transportführer erhält bei der Abfahrt von der polnischen Grenzstation den Fahrplan ausgehändigt, in dem der Weg des Zuges, die Bahnhöfe mit den vorgesehenen Aufenthalten unter Angabe der Aufenthaltsdauer aufgeführt sind. Die polnischen Eisenbahndienststellen haben die festgelegten Aufenthaltszeiten inne zu halten und verständigen, wenn die betriebliche Unmöglichkeit der Abfahrt am Ende des vorgeschriebenen Aufenthaltes vorauszusehen ist, den Transportführer von der Zeit der wirklichen Abfahrt.

5.) Verpflegung.

=====

Die deutschen Truppen verpflegen sich selbst aus mitgeführten Feldküchen. Die als "Verpflegungspunkte" in Aussicht genommenen Stationen (s. Ziffer 4, Abs. 1) müssen Gelegenheit zur Wasserentnahme, zum Tränken und Waschen haben, ferner Abortanlagen besitzen, und sollen möglichst auf Bahnhöfen liegen, die dem Publikum nicht allgemein zugänglich sind.

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

6.) Bewaffnung.

Die Truppe fährt mit Seitenwaffen und Gewehren. Mitgeführte Munition ist im Zuge in besonderen Wagen unterzubringen, die während der Durchfahrt plombiert zu halten sind.

7.) Aufrechterhaltung der Ordnung.

Den Verkehr zwischen dem polnischen Eisenbahnpersonal und den polnischen Militärbehörden einerseits und den deutschen Truppen andererseits vermittelt der Transportführer, an den von den polnischen Dienststellen alle Wünsche und Fragen sowie alle Klagen über Verstösse der Truppen zu richten sind. Er ist für die Aufrechterhaltung der Manneszucht und für Einhaltung der für die Durchführung der Transporte gegebenen Bestimmungen verantwortlich.

Im besonderen ist die Truppe vor der Abfahrt über folgende Punkte eingehend zu belehren:

- a) In den Wagen und auf den Bahnhöfen ist auf vorschriftmässigen Anzug und Aufrechterhaltung der Mannszucht aufs Genaueste zu achten.
- b) Singen, Aufschriften an den Wagen, sowie alle Kundgebungen, die geeignet sind, Reibungen mit den polnischen Truppen und der Bevölkerung herbeizuführen, sind verboten.
- c) Den Mannschaften ist untersagt, sich während der Fahrt ausserhalb des Wageninnern aufzuhalten.
- d) Die Truppe darf nur auf Befehl des Transportführers aussteigen und nur nach derjenigen Zugseite, die von dem Betriebspersonal angegeben wird.
- e) Jeglicher Verkehr zwischen der Truppe und der polnischen Bevölkerung hat zu unterbleiben

8.) Bewachung.

Bei allen planmässigen Aufenthalten hat der deutsche Transportführer durch Aufstellung von Posten dafür zu sorgen, dass sich kein Angehöriger der deutschen Truppen von den Zügen ausser zu den zum Essenempfang, Wasserholen, Waschen, Austreten usw. bestimmten Stellen entfernt, und dass ein Verkehr

nahme in ein Krankenhaus zu sorgen, falls sie vom Weitertransport ausgeschlossen werden müssen. Der deutsche V.O. in Danzig ist hiervon zu benachrichtigen. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Mannschaften die aus irgend einem Grunde von ihren Verbänden zurückgeblieben sind, werden mit dem nächsten militärischen Transport oder falls dies nicht angängig mit Zügen des öffentlichen Verkehrs nachbefördert.

11.) Zollkontrolle.

Die Transporte unterliegen keiner zollamtlichen oder polizeilichen Wachschau.

nahme in ein Krankenhaus zu sorgen, falls sie vom Weitertransport ausgeschlossen werden müssen. Der deutsche V.O. in Danzig ist hiervon zu benachrichtigen. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Mannschaften die aus irgend einem Grunde von ihren Verbänden zurückgeblieben sind, werden mit dem nächsten militärischen Transport oder falls dies nicht angängig mit Zügen des öffentlichen Verkehrs nachbefördert.

11.) Zollkontrolle.

Die Transporte unterliegen keiner zollamtlichen oder polizeilichen Wachschau.

Vorläufiges Ubereinkommen.

1803/73.

über die Durchführung des militärischen Verkehrs zwischen Ostpreussen und dem übrigen Deutschland /und umgekehrt
geschlossen zwischen den Bevollmächtigten Vertretungen Polens
und des Deutschen Reiches.

Unter Berücksichtigung des Art. 98 des Friedensvertrages wird
zwischen den Vertretungen Polens und des Deutschen Reiches folgendes
vorläufiges Ubereinkommen getroffen, das bis zum Zustandekommen eines
endgültigen Vertrages über die Regelung des Verkehrs zwischen Ostpreu-
sen und dem übrigen Deutschland Geltung hat. Polen verpflichtet sich,
den erforderlichen militärischen Verkehr durchzuführen und ihm keine
Hindernisse in den Weg zu legen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, die erforderlichen Siche-
rungsmassnahmen bei Durchführung der Transporte zu treffen.

A. Verkehr auf Eisenbahnen.

1/. In Folgendem sind Truppen- und militärische Materialtransporte
soweit letztere in ganzen Zügen gefahren werden, behandelt.

Für die Durchführung des übrigen militärischen Verkehrs gelten
die im deutsch-polnischen vorläufigen Wirtschaftsabkommen getroffenen
Festsetzungen.

2/ Für die Durchführung der Transporte gelten die in der deutsch-
en
Militär-Eisenbahn-Ordnung niedergelegten allgemeinen Bestimmungen.

Die sich bei der Bearbeitung und Durchführung der Transporte für
die deutschen und polnischen Behörden ergebenden besonderen Bestim-
mungen sind in der Anlage niedergelegt.

3/ Transportstrassen:

- a/ Schneidemühl-Bromberg-Laskowitz-Deutsch-Bylau-Korschen. und
- b/ Schneidemühl-Dirschau-Königsberg
umgekehrt
- c/ Neustettin-Czersk-Marienwerder -
Mohrungen Bartenstein

bis zur Höchstleistung von im ganzen 9 Zügen täglich in jeder Richtung
deren Verteilung auf diese Strecken vom Fall zu Fall vereinbart wird.

4/ Zur Verbindung mit den polnischen militärischen und zivilen
Dienststellen wird ein deutscher, im Transportwesen geschulter Verbin-

zungsoffizier in Danzig oder einem anderen zu vereinbarenden geeigneten Orte eingesetzt, der die polnischen Militär- und Zivilbehörden über die deutschen militärischen Transporte dauernd unterrichtet und die Verbindung mit den deutschen Militär-Eisenbahn-Behörden herstellt.

5/ Telegramme und Gespräche, die den Eisenbahntransport betreffen, werden als gebührenfreie Militärgespräche, nötigenfalls auch auf Bahndienstleitungen, zugelassen.

6/ Den militärischen Transporten und Einzelreisenden wird die Mitnahme ihrer Waffen unter den in der Anlage niedergelegten Bedingungen zugesichert.

7/ Einzelreisenden wird die zur Beschaffung von Unterkunft und Verpflegung nötige Bewegungsfreiheit gewährt.

8/ Die Bescheinigung der vorgesetzten deutschen militärischen Kommandostelle über die Ausführung des Transportes oder der Einzelreise gilt als rechtmässiger Ausweis, auch für die polnischen Behörden. X

9/ Die vom Deutschen Reiche zu erstattenden Transportkosten dürfen nicht höher als nach deutschen Militärtarif berechnet werden.

10/ Das Wagenmaterial wird deutscherseits gestellt.

Soweit der polnische Lokomotivpark nicht ausreicht, übernimmt die Preussische Staatseisenbahnverwaltung die für die Zugförderung auf den polnischen Strecken erforderlichen Lokomotivleistungen, wenn die tägliche Zugzahl auf den drei Transportstrassen zusammen in jeder Richtung grösser als zwei ist.

Die gegenleistungen oder die Inrechnungstellung dieser Preussischen Lokomotivleistungen werden nach den zwischen deutschen Verwaltungen üblichen Grundsätzen erfolgen.

11/ Die erforderlichen Lokomotiv-Kohlen werden den polnischen Eisenbahnverwaltung über die im deutsch-polnischen vorläufigen Wirtschaftsabkommen Teil 2 /Eisenbahnfragen/ festgelegten Mengen hinaus geliefert.

X B. Verkehr auf Wasserstrassen.

I/ Im allgemeinen kommen nur Transporte von militärischem Material in Frage.

Sollte ausnahmsweise der Transport von Truppen erforderlich werden, so ist eine besondere Vereinbarung zwischen Polen und dem Deutschen Reiche erforderlich.

2/ Schiffstransporte mit militärischem Material werden nach den gleichen Grundsätzen, wie Schifftransporte im sonstigen öffentlichen Verkehr behandelt; es gelten für sie die in dem Schiffahrts-Abkommen niedergelegten Bestimmungen.

C. Verkehr auf Landwegen.

a/ Durchmarsch von geschlossenen Truppen zu Fuss, zu Pferde und auf Fahrzeugen /einschl. Kraftwagen-Kolonnen./

1/ Für den Fall der Einstellung des Eisenbahn- und Schiffahrtverkehrs zwischen Ostpreussen und Deutschland gestattet Polen der Durchmarsch geschlossener deutscher Truppenkörper durch sein Gebiet mit der Einschränkung, dass innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden sich gleichzeitig auf polnischen Boden nicht mehr befinden, dürfen, als:

3 Bataillon Infanterie
oder
6 Eskadrons Kavallerie
oder
6 Batterien Artillerie.

Während des Marsches und in der Ruhe muss sich zwischen jedem Bataillon und je 2 Eskadrons oder je 2 Batterien ein Abstand von mindestens 25 Km. befinden. Falls sich Truppen verschiedener Waffen gleichzeitig auf polnischem Boden aufhalten, ist gleichzusetzen:

I Inf. Batl. = 2 Eskadrons = 2 Batterien = 2 M.G. Kompagnien =
2 Minen-Werfer-Kompagnien - I Pionier-Batl. = 2 Kolonne
der Fahrtruppen.

2/ Der Durchmarsch deutscher Truppen durch polnisches Gebiet muss mindestens 48 Stunden vor Ueberschreiten der polnischen Grenze durch den ersten Truppenteil der polnischen Regierung durch das Deutsche Reich angezeigt werden.

3/ Sämtliche Truppen behalten während des Durchmarsches ihre blanken und Schusswaffen und alles zu ihnen gehörende Gerät.

Munition und Sprangstoffe sind in besonderen Kolonnen, die von der Truppe getrennt marschieren und unterzubringen sind und deren Fahrzeuge während des Durchmarsches plombiert zu halten sind, nachzuführen.

4/ Die Marschstrassen und Quartiere für die durchmarschierenden Truppen sind von Fall zu Fall zwischen Polen und dem Deutschen Reiche zu vereinbaren.

5/ Die Truppen verpflegen sich aus mitgeführten Vorräten.

6/ Die Frage der Kostenvergütung bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

b/ Durchfahrt von einzelnen Kraftwagen und Krafträdern.

1/ Die Durchfahrt durch den polnischen Korridor ist Militärpersonen in Uniform in Kraftwagen und auf Krafträdern unter Mitnahme ihrer Waffen zu jeder Zeit gestattet.

2/ Die im Kraftwagen befindlichen Militärpersonen bezw. der Kraftwagenfahrer müssen sich im Besitz ordnungsmässiger, von der vorgesetzten absendenden Behörde ausgestellten Ausweise befinden.

3/ Der Verkehr aller Kraftfahrzeuge hat über bestimmte zwischen Polen und dem Deutschen Reich zu vereinbarende Grenzübergänge und Strassen zu erfolgen.

4/ Aufenthalte auf polnischem Boden sind im allgemeinen nur zur Wiederherstellung von Schäden und zur Betriebsstoffentnahme gestattet.

B. Verkehr auf dem Luftwege.

1/ Das Überfliegen des polnischen Korridors ist Militärpersonen in Uniform unter Mitnahme ihrer Waffen in Luftfahrzeugen jeder Art zu jeder Zeit gestattet.

2/ Für den Besitz von Ausweisen gilt das in Ziffer C.B/2, Gesagte.

3/ Zwischenlandungen sind nicht gestattet.

Im Falle einer Notlandung haben Militärpersonen, wenn dies irgend möglich ist, der nächsten polnischen Zivil oder Militär-Behörde von der erfolgten Notlandung und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts Kenntnis zu geben.